

II-714234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/145-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 4. Juli 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6541/AB
1994-07-04
zu 6590/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 5. Mai 1994, Nr. 6590/J, betreffend Versicherungsfähigkeit behinderter Menschen bei einem EU-Beitritt Österreichs, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Seit der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4307/J vom 3. Oktober 1989 sind keine Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung eingetreten.

Zu 2.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen abgesehen von den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen aus Deutschland keine Versicherungsbedingungen aus den Staaten der Europäischen Union vor. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang kann aber auf eine in der Anlage angeschlossene Gegenüberstellung des Comité Européen des Assurances über den Deckungsumfang in der privaten Unfallversicherung in Europa vom November 1993 verwiesen werden. Hinsichtlich der Versicherung von behinderten Menschen ist dem Bericht zu entnehmen, daß Geistesschwäche und Persönlichkeitsstörung in allen darin erfaßten EU-Mitgliedstaaten ausgenommen Großbritannien und Portugal von der Unfallversicherung ausgeschlossen sind.

- 2 -

Zu 3.:

Für den Bereich der Privatversicherung wäre ein allfälliger Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht entscheidend, weil die entsprechenden Bestimmungen der EU bereits aufgrund des EWR-Vertrages übernommen wurden bzw. noch zu übernehmen sind.

Änderungen könnten allenfalls durch die zunehmende Konkurrenz unter den Versicherern eintreten, weil innerhalb des EWR keine aufsichtsbehördliche Genehmigung von Versicherungsbedingungen erforderlich ist und die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit den Versicherungsnehmern den Abschluß von Versicherungsverträgen mit ausländischen Versicherern erleichtert.

Zu 4.:

Die Anzahl der Personen, die von einer Ablehnung eines Versicherungsvertrages wegen einer bestehenden Behinderung betroffenen sind, ist mir nicht bekannt.

Beilagen

BEILAGEN

Nr. 6590 N

1994 -05- 05

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Mag. Schreiner, Haller
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Versicherungsfähigkeit behinderter Menschen bei einem EU-Beitritt Österreichs

Um gegen das Risiko eines Privatunfalles versichert zu sein, lassen sich die Österreicher immer häufiger von einem privaten Versicherungsunternehmen versichern. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bestimmte Personengruppen – in der Regel sind davon behinderte Menschen betroffen – vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

In der Beantwortung 4246/AB vom 30. November 1989 der Anfrage 4307/J vom 3. Oktober 1989 der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dkfm. Bauer, Mag. Haupt an den Bundesminister für Finanzen betreffend Versicherungsfähigkeit behinderter Menschen haben Sie auf die Frage "Welche Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um das Versicherungsangebot auch für behinderte Menschen attraktiv zu gestalten" geantwortet, daß die Versicherungsaufsicht auf die Gestaltung der Versicherungsbedingungen nur beschränkten Einfluß nehmen kann.

Im Zuge der Diskussion um einen möglichen Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, stellt sich auch die Frage, wie die Möglichkeit einer Versicherung für behinderte Menschen in der EU aussehen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Hat es seit der Anfragebeantwortung 4246/AB vom 30. November 1989 irgendwelche Änderungen der Versicherungsbedingungen gegeben und wenn ja, in welcher Form?
2. Welche Unterschiede gibt es zwischen den Versicherungsbedingungen österreichischer Versicherungen und Versicherungen in den Staaten der Europäischen Union?
3. Wird es bei einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine Änderung der Versicherungsbedingungen geben müssen und wenn ja, in welcher Form?
4. Ist Ihnen bekannt, wieviele behinderte Menschen davon betroffen sind, daß Versicherungen Vertragsabschlüsse wegen der bestehenden Behinderung abgelehnt haben?

Wien, den 5. Mai 1994

COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES

SECRÉTARIAT GÉNÉRAL
3 bis, rue de la Chaussée d'Antin - F 75009 PARIS
Tél. : (33) 1 / 46 24 66 00 Fax : (33) 1 / 47 70 03 75
Mail Exchange : FRCEA001 GBIBMH00
Télex : 261629 F



Délégation près la C.E.E.
Square de Meeûs, 29 - B 1040 BRUXELLES
Tél. : (32) 2 / 513 66 45 Fax : (32) 2 / 514 25 49
Mail Exchange : BECEA001 GBIBMH00
Télex : 63652 B

1/6

ACC 021 (11/93)

KOMMISSION UNFALLVERSICHERUNG

ENTWURF

**GEGENÜBERSTELLUNG DES DECKUNGSUMFANGES IN DER PRIVATEN
UNFALLVERSICHERUNG IN EUROPA
und
ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN**

ENTWURF**I. Gegenüberstellung des Deckungsumfanges in der privaten Unfallversicherung in Europa**

Der Untersuchung liegen zugrunde:

Daten aus

A: Österreich

B: Belgien

CH: Schweiz

D: Deutschland

E: Spanien

F: Frankreich

GB: Großbritannien

I: Italien

P: Portugal

NL: Niederlande (soweit möglich)

Grundsätzliche Vorbemerkungen:

- * Die Versicherungsbedingungen der in die Untersuchung einbezogenen Länder liegen nicht vor, die folgenden Ausführungen beruhen auf Ausarbeitungen der CEA.
- * Nicht in allen untersuchten Ländern gibt es ein für alle Versicherungsunternehmen verbindliches Bedingungswerk, wie z.B. in Deutschland, Italien oder Spanien.
- * Der Deckungsumfang im Unfallversicherungsbereich wird im folgenden in zwei Blöcke unterteilt:
 1. Deckungsumfang gemäß Basisdeckung vorhanden oder gegen Zuschlag versicherbar
 2. Deckungsumfang von der Basisdeckung ausgeschlossen und auch nicht gegen Zuschlag versicherbar

1. Deckungsumfang gemäß Basisdeckung vorhanden oder gegen Zuschlag versicherbar (x)

- * In allen untersuchten Ländern gilt die 24-Stunden-Deckung.
 * Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Deckungsumfang	A	B	CH	D	E	F	GB	I	P	NL
Aufruhr, Attentat, Terroranschläge, Volksbewegungen (passiv)	x	x	x	x	x	x	x	x	(x)	(x)
Naturkatastrophen (Vulkanausbruch, Erdbeben, Überschwemmung, Orkan)	x	1	x	x	x	x	x	x	(x)	x
Vergiftung des Versicherten durch Lebensmittel	x	x	x			x	x	x		
Vergiftung des Versicherten durch flüssige, feste oder gasförmige Substanzen	x	x	x	2		x	x			x
Unfälle durch Einnahme von ärztlich verschriebenen Medikamenten oder Drogen durch den Versicherten		1	x			x	x	x	x	x
Gesetzlicher Militärdienst	x	x	3	4				x	x	x
Führen eines Motorrades als Transportmittel	x	(x)	x	x	(x)	(x)	(x)	x	(x)	(x)
Unfall während eines chirurgischen Eingriffes		x				x	x		x	
Betreiben gefährlicher Sportarten als Amateur :										
- Skilaufen	x	(x)	x	x	(x)	(x)	(x)	x	(x)	x
- andere Schnee- und Eissportarten	x	(x)	x	x	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	x
- Kampfsportarten	x	(x)	x	x		(x)	(x)	(x)	(x)	x
- Geschwindigkeitswettbewerbe motorisiert oder unmotorisiert			x	x		(x)		(x)	(x)	
- Luftsportarten			x	(x)		(x)			(x)	x
- Fallschirmspringen		(x)	x	(x)		(x)			(x)	x
- Autorennen			(x)	(x)		(x)			(x)	x

	A	B	CH	D	E	F	GB	I	P	NL
Betreiben von Sportarten als Profi	(x)		(x)	(x)		(x)		x	(x)	x
Unfall durch Trunkenheit oder Alkoholisierung des Versicherten			x	(x)						
Unfall durch Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Drogen durch den Versicherten			x							
Geistesschwäche, Persönlichkeitsstörung			x				x		x	
Krieg, Bürgerkrieg										
- Beteiligung am Konflikt	(x)						(x)	(x)	(x)	
- passives Kriegsrisiko	(x)	(x)	(x)	(x)			(x)	(x)	(x)	
Kernkraftunfall			(6)	(x)			x			

- 1) nur manche VU
- 2) nur gasförmige Substanzen
- 3) nur im eigenen Land
- 4) nur in Friedenszeiten
- 6) für Personen, die dem Risiko beruflich ausgesetzt sind

2. Deckungsumfang gemäß Basisdeckung ausgeschlossen und auch nicht durch Zuschlag versicherbar

Deckungsumfang	A	B	CH	D	E	F	GB	I	P	NL
Vergiftung des Versicherten durch Lebensmittel				x	x				x	1
Vergiftung des Versicherten durch feste, flüssige oder gasförmige Substanzen				2	x			x	x	
Unfälle durch Einnahme von ärztlich verschriebenen Medikamenten oder Drogen durch den Versicherten	x			x	x					
Gesetzlicher Militärdienst					x	x	x			
Unfälle während eines chirurgischen Eingriffes	x		x	3	x			x		
Betreiben gefährlicher Sportarten als Amateur:										
- Geschwindigkeitswettbewerbe motorisiert oder unmotorisiert		x			x		x			
- Kampfsportarten					x					
- Luftsportarten	x	x			x		x	x		
- Autorennen	x	x			x		x	x		
- Fallschirmspringen	x				x		x	x		
Betreiben einer Sportart als Profi		x			x		x			
Krieg, Bürgerkrieg										
- Beteiligung am Konflikt		x	x	x	x	x				x
- passives Kriegsrisiko					x	x				
Unfall durch Trunkenheit oder Alkoholisierung des Versicherten	x	x			x	x	x	x	x	x
Unfall durch Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Drogen durch den Versicherten	x	x		x	x	x	x	x	x	x
Selbstmord, Selbstmordversuch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Selbstverstümmelung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

	A	B	CH	D	E	F	GB	I	P	NL
Beteiligung an Verbrechen/Delikten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Geistesschwäche, Persönlichkeitsstörung	x	x		x	x	x		x		x
Kernkraftunfall	x	x			x	x		x	x	x

- 1) nur Genußmittel
- 2) flüssige und feste Substanz
- 3) es sei denn, die OP ist Unfallfolge

ENTWURF**II. ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (CEA)****§ 1 Der Versicherungsfall**

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 5; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt - soweit keine Einschränkungen vorgesehen sind - Unfälle in der ganzen Welt.
3. Unfalldefinition - bisher nicht überall einheitlich, noch konkret zu formulieren.
4. Erweiterung des Unfallbegriffs - nicht in allen Ländern üblich, noch konkret zu entscheiden.

§ 2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - :

1. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, daß er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
2. Unfälle, die auf Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverstümmelung zurückzuführen sind.
3. Unfälle durch freiwillige Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten oder Drogen durch den Versicherten.

§ 3 Deckungsumfang u.U. zeitlich begrenzt

Die Deckung umfaßt - eventuell gegen Prämienaufschlag und/oder zeitlich begrenzt:

1. Unfälle durch Krieg oder Bürgerkrieg (passives und aktives Kriegsrisiko).
2. Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
3. Unfälle durch Naturkatastrophen (Vulkanausbruch, Erdbeben, Orkan, Überschwemmung).
4. Unfälle aufgrund Aufruhr, Attentat, Terroranschläge (ohne aktive Beteiligung des Versicherten).
5. Unfälle durch Trunkenheit oder Alkoholisierung des Versicherten.
6. Unfälle durch Einnahme von ärztlich verschriebenen Medikamenten oder Drogen durch den Versicherten.
7. Unfälle während eines chirurgischen Eingriffes; egal, ob durch einen Unfall notwendiger Eingriff oder nicht.
8. Unfälle durch Betreiben gefährlicher Sportarten als Amateur:
 - Skilauf und andere Schnee- oder Eissportarten
 - Kampfsportarten
 - Luftsportarten
 - Autorennen
 - andere Geschwindigkeitswettbewerbe, motorisiert und unmotorisiert
 - Fallschirmspringen.
9. Unfälle durch Betreiben gefährlicher Sportarten als Profi.
10. Unfälle während des gesetzlichen Militärdienstes.
11. Unfälle durch Führen eines Motorrades als Transportmittel.

§ 4 Nicht versicherbare Personen

Nicht in allen Ländern einheitlich, sollte aber auch vereinheitlicht werden (Die Teilnehmer werden gebeten, entsprechende Klauseln an das CEA zu senden).

§ 5 Die Leistungsarten

Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus dem Vertrag. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Invaliditätsleistung

- a) Führt ein Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung oder einer Rente aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Die Rentenzahlung ab dem 65. Lebensjahr ist nicht überall üblich, es muß noch geklärt werden, ob es sich ausschließlich um eine Kapitalleistung handelt oder ausschließlich um eine Rentenzahlung oder ob eine Option zwischen diesen beiden Leistungsarten besteht. Außerdem muß geklärt werden, ob zwischen der Schadenleistung vor und nach dem Alter von 65. Jahren ein Unterschied besteht.

Im Übrigen muß präzisiert werden, in welchem Zeitraum die Invalidität festgestellt sein muß und für welche Dauer die Rente gezahlt wird.

- b) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluß des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder Funktionsfähigkeit....

- Platz für eine für alle Länder gültige Gliedertaxe - .

2. Todesfalleistung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

3. Tagegeld

Führt ein Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld bezahlt.

4. Krankenhaustagegeld

Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

§ 6 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

(Anm. zu § 6: Es ist nicht bekannt, inwiefern eine derartige Regelung in den einzelnen Ländern existiert, man sollte aber auch hier versuchen, eine einheitliche Lösung zu finden).

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Recht des jeweiligen Landes.

§ 8 Beitragszahlung

Recht des jeweiligen Landes.

§ 9 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

Recht des jeweiligen Landes.

§ 10 Obliegenheiten

Recht des jeweiligen Landes.

§ 11 Obliegenheitsverletzungen

Recht des jeweiligen Landes.

§ 12 Fälligkeit der Leistung

Recht des jeweiligen Landes.

§ 13 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Recht des jeweiligen Landes.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

Recht des jeweiligen Landes.